

MIETVERTRAG – Drohne MietMe

○ **Vermietetes Produkt**

Bezeichnung

Seriennummer

Zubehör

○ **Übernahmebestätigung**

Sicht-, Funktions- und Vollständigkeitsüberprüfung des vermieteten Equipments wurde am Mietvertrag durch Verkäufer & Kunde bestätigt.

Datum

Kautionshöhe in der Höhe von €

Miete in der Höhe von €

○ **Rückgabe**

Mängel / Reklamationen / Schäden, auf die bei der Rückgabe durch den Mieter hingewiesen wurde bzw. die vom Händler bei der Rückgabe im Beisein des Mieters bei der Entgegennahme festgestellt wurden:

Datum



Bemerkung:

Bemerkung:

Hiermit bestätige ich die Übernahme und akzeptiere die AGB's auf der Rückseite.

Ort, Datum, Unterschrift „Mieter“

Ort, Datum, Unterschrift „Vermieter“

Geschäftsnummer Verkäufernummer



1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter das gewünschte Equipment zur Verfügung. Der Mieter soll die Möglichkeit erhalten, sich von den Funktionalitäten und der Qualität des Produktes zu überzeugen.

2. Mietzeitraum und Rückgabe

2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung durch den Kunden im Hartlauer-Geschäft und endet mit der Rückgabe.

2.2 Am Rückgabetag hat der Mieter das Equipment vollständig am Geschäftssitz des Vermieters abzugeben.

2.3 Für den Fall, dass sich nach Übergabe der Ausrüstung an den Mieter herausstellt, dass dieses – ohne Verschulden des Mieters – nicht ordnungsgemäß funktioniert bzw. Mängel aufweist, kann der Vermieter dem Mieter nach seinem Ermessen ein Ersatz-Produkt zur Verfügung stellen, sofern ein solches verfügbar ist.

3. Vertragsgemäßer Gebrauch, Pflichten des Mieters, Haftung des Mieters

3.1 Der Mieter muss ein registrierter Hartlauer-Kunde mit gültiger „Löwencard“ sein.

3.2 Der Mieter hat bei Abholung des Wunsch-Equipments auf Verlangen des Vermieters eine in bar zahlbare Kautions beim Vermieter zu hinterlegen. Die Kautions wird bei der ordnungsgemäßen Rückgabe des Equipments zurückgezahlt. Stellt der Vermieter bei der Rückgabe Schäden / Mängel an der entliehenen Ausrüstung fest, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions bis zur weiteren Klärung der Schadensursache / Schadenshöhe / Verantwortlichkeit zurückzubehalten und – sofern die Schäden vom Mieter zu vertreten sind – die Kosten der Beseitigung der Schäden mit der Kautions zu verrechnen.

3.3 Der Vermieter behält sich vor, Kautionskosten vom Mieter im Schadens- oder Verlustfall einzubehalten.

3.4 Der Mieter hat dem Händler bei der Abholung einen Lichtbildausweis vorzulegen. Der Vermieter hat das Recht, eine Fotokopie dieses Identitätsnachweises (z.B. Führerschein, Personalausweis oder Reisepass) anzufertigen.

3.5 Auf etwaige Mängel hat der Mieter bei Rückgabe der Ausrüstung hinzuweisen. Diese sind im Übergabeprotokoll zu vermerken. Darüber hinaus haben Mieter und Vermieter bei der Abholung der Mietgegenstände diese durch den Mieter auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen und etwaige offensichtliche Mängel oder eine etwaige Unvollständigkeit schriftlich im Übergabeprotokoll festzuhalten.

3.6 Das vermietete-Equipment ist und bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter behandelt das Equipment sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt. Insbesondere sorgt er für eine trockene und saubere Aufbewahrung. Der Mieter wird am entliehenen Equipment keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

3.7 Der Mieter hat im Falle einer schuldhaften Verschlechterung des Equipments oder einzelner Komponenten, dem Vermieter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

3.8 Im Falle des Untergangs (z.B. Verlust, Zerstörung, Vernichtung etc.) des entliehenen Equipments, oder einzelner Komponenten, hat der Mieter dem Vermieter den aufgeführten Wert des verliehenen Equipments bzw. der jeweils untergegangenen Komponente zu erstatten oder reparieren.

3.9 Im Falle eines Unfalls übernimmt der Mieter sämtliche Haftung für Schäden wie auch körperliche Verletzungen von Mieter und Dritte. Der Mieter ist daher verpflichtet jegliche Schutzmaßnahmen für die Eigen- und Fremdsicherheit einzuhalten. Evtl. benötigte Protektoren sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.

4. Haftung des Vermieters

4.1 Der Vermieter haftet in keinem Fall für eine durchgängige Funktionsfähigkeit und, oder daraus resultierenden Schäden aller Art.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Steyr.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Sämtliche Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.

6.2 Die im Lieferumfang enthaltenen Zubehörartikel sind nach Abschluss der Mietdauer an den Vermieter zu retournieren.

6.3 Die Mietpreise entsprechen denen der aktuell gültigen Preisliste und sind als brutto (inkl. 20% MwSt.) zu verstehen.

6.4 Die Kosten für den Versand zwischen den Vermieter-Geschäften sind vom Vermieter zu tragen.

6.5 Die Abholung & Rückgabe des entliehenen Equipments ist in dem jeweiligen Geschäft des Vermieters – während der Öffnungszeiten zulässig.

6.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die wirtschaftlich Gewollte möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.



Vereinbarung zur Vermietung der Drohne „DJI“ abgeschlossen zwischen

Mieter: _____

Vermieter: Hartlauer Handelsgesellschaft m.b.H., Stadtplatz 13, 4400 Steyr

1. Die Vermietung der Drohne erfolgt ausschließlich zum Zweck der Herstellung von Luftbildaufnahmen des Privatgrunds des Mieters.
2. Die Drohne „DJI“ darf bis zu einer max. Flughöhe von 25 m geflogen werden. Bis zu dieser Höhe liegt die Bewegungsenergie bei ≤ 79 Joule. Sie unterliegt daher nicht der Anwendung des Luftfahrtgesetzes (§ 24d LFG). Sollte die Drohne seitens des Mieters/der Mieterin außerhalb dieser Grenzen betrieben werden, haftet der Mieter/die Mieterin für alle dadurch eintretenden Folgen. Es muss darauf geachtet werden, dass durch den Betrieb der Drohne keine Personen oder Sachen gefährdet werden (§ 24d LFG).
3. Der Mieter/die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass durch den Betrieb der Drohne ihm/ihr gegenüber Ansprüche Dritter entstehen können; insbesondere

3.1 Eigentumsfreiheits- und Besitzstörungsansprüche:

Bei Überfliegen eines fremden Grundstückes kann der Eigentümer des überflogenen Grundstückes Eigentumsfreiheits- bzw. Besitzstörungsklage gegen den Mieter/die Mieterin der Drohne erheben.

3.2 Persönlichkeitsrechte:

Werden mit der auf der Drohne befestigten Kamera Foto- oder Filmmaterial aufgenommen, auf welchem andere Personen identifizierbar sind, werden diese Personen in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt. Bei Veröffentlichung oder Verbreitung der Aufnahme(n) liegt zudem eine Verletzung von § 78 Urheberrechtsgesetz vor. Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch ein Medium im Sinne des Mediengesetzes kann ein Ersatzanspruch gemäß §§ 6ff Mediengesetz bestehen.

4. Datenschutz:

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes sind zu beachten. Die Aufnahme von Fotos oder Videos von Personen stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinn der DSGVO dar. Solche Fotos und Videos dürfen grundsätzlich nur für privates Dokumentationsinteresse, das nicht auf identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, verarbeitet werden. Jedenfalls unzulässig ist eine Bildaufnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in deren höchstpersönlichem Lebensbereich.

5. Strafrecht:

Der Mieter/die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass bei Betrieb der Drohne strafrechtlich relevante Handlungen erfolgen können (zB Sachbeschädigung [§ 125 Strafgesetzbuch], fahrlässige Körperverletzung [§ 88 StGB], beharrliche Verfolgung [§ 107 a StGB]).

6. Schad- und Klagloshaltung:

Der Mieter/Die Mieterin hält die Vermieterin hinsichtlich aller sich aus der unrechtmäßigen Nutzung oder nicht dem Zweck der Vermietung (Punkt 1) der Drohne ergebenden Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Der Mieter/Die Mieterin bestätigt, dass er/sie diese Zusatzvereinbarung gelesen und verstanden hat und dass er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

7. Weitergabe Verbot:

Die Drohne darf ausschließlich vom Mieter geflogen werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

In der Box:

- 1x Fluggerät
- 1x Fernsteuerung
- 3x Intelligent Flight Battery
- 3x Ersatzpropeller (Paar)
- 1x USB-C-Kabel
- 1x Gimbal-Schutz
- 1x RC-Kabel (USB-C-Anschluss)
- 1x RC-Kabel (Lightning-Anschluss)
- 1x RC-Kabel (Standard Micro-USB-Anschluss)
- 1x Zusätzliche Steuerknüppel (Paar)
- 18x Ersatzschraube
- 1x Schraubendreher
- 1x Propellerhalter
- 1x Zweiweg-Ladestation
- 1x DJI USB-Ladegerät 18 W
- 1x Umhängetasche

Rechtliche Rahmenbedingungen
ab 31.12.2020



Hartlauer Handelsgesellschaft m. b. H., 4400 Steyr, Stadtplatz 13

Telefon: +43 50613 31000 - Mail: office@hartlauer.at

Firmenbuchnummer: 122018p - Firmenbuchgericht: Landesgericht Steyr I DVR: 0081922 - UID-NR: ATU24200102

Bankverbindung: Raiffeisenbank Steyr eGen, IBAN: AT 34 3411 4001 0191 3300, BIC: RZ00AT2L114